



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Abwasserreglement

ab 01.01.2023

Eingesehen

- Art. 76 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- die Bestimmungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (kGSchG; SGS-VS 814.3), des kantonalen Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS-VS 175.1) und der kantonalen Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS-VS 611.102);
- die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; 814.201)
- die Bestimmungen des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG; SGS-VS 814.3), des kantonalen Gemeindegesetzes (GemG; SGS-VS 175.1) und der kantonalen Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem; SGS-VS 611.102)

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Ableitung und Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel.

Art 2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement wurde gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Gewässerschutz erlassen, deren Anwendung vorbehalten bleibt.

²Dieses Reglement gilt für jegliche Art von Abwassereinleitungen auf dem Gemeindegebiet (vgl. obenstehend Art. 1), für jede Person, die eine solche verursacht, und für alle Eigentümer von Liegenschaften in der Gemeinde.

³Dieses Reglement ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Art 3 Kommunale Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Gemeinderat, die kommunalen Stellen oder Dritte, an die er seine Entscheidungs- oder Interventionskompetenzen delegieren kann, sind berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. Diese Anlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Reglement und den geltenden technischen Normen entsprechen. Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für ihre Konformität. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit anderer Behörden.

²Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträglichen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde.

³Der Gemeinderat erstellt und führt ein Kataster des öffentlichen Entwässerungsnetzes auf dem gesamten Gemeindegebiet. Dieser Kataster bildet unter anderem die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlichen Anlagen.

⁴Der Gemeinderat führt und aktualisiert innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen im Sinne der Bundesgesetzgebung einen Kataster der privaten Entwässerungsanlagen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (einschliesslich Versickerungs-, Retentions- und Pumptanlagen), sowie einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die öffentlichen Kanalisationen eingeleitet werden.

⁵Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen führt und aktualisiert der Gemeinderat einen Kataster der individuellen Abwasserreinigungsanlagen.

⁶Der Gemeinderat beaufsichtigt die privaten Abwasserableitungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

Der Gemeinderat sorgt insbesondere für

- a) eine gute Qualität der Gestaltung und der Ausführung der Anlagen;
- b) die Verhinderung von Schäden an der öffentlichen Kanalisation bei Anschlüssen;
- c) die Vermeidung von Fehlanschlüssen;
- d) die Durchführung von systematischen Erhebungen der privaten Entwässerungsanlagen durch qualifiziertes Personal;
- e) die gesetzeskonforme Instandsetzung privater Liegenschafts-Entwässerungsanlagen, wobei er klar definierte Prioritäten dafür festsetzt und die Instandsetzungen mit allfälligen Sanierungsarbeiten am öffentlichen Kanalisationsnetz koordiniert;

f) die Bereitstellung von technischer Unterstützung für die Bauherrschaft und Planer.

⁷Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

⁸Die Grundeigentümer und Anlageninhaber müssen der Gemeinde freien Zutritt zu den Abwasseranlagen gewähren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Beteiligten über ihr Kommen zu informieren, ausser im Notfall.

⁹Alle Entwässerungsanlagen, insbesondere die Schächte und Inspektionsöffnungen, müssen für die Inspektion und Reinigung jederzeit gut zugänglich sein.

¹⁰Inbesondere erlässt der Gemeinderat nach Konsultation der zuständigen kantonalen Dienststelle die erforderlichen präventiven Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Menge an verschmutztes Abwasser, beschränkt werden können.

¹¹Der GEP, der REP und die Kataster können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Art 4 Begriffe

¹Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch aus nicht verschmutztem Wasser bestehen. Als Abwasser gilt durch den häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

²Als verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann. Innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen muss verschmutztes Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Das verschmutzte Abwasser wird nachfolgend als «Schmutzwasser» bezeichnet.

³Als nicht verschmutztes Abwasser gilt Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, nicht verunreinigen kann. Als nicht verschmutztes Abwasser gilt im Allgemeinen:

- Brunnenwasser;
- Kühlwasser und Wasser von Wärmepumpen;
- Wasser aus Drainagen;
- Wasser aus Überläufen von Staubecken;
- das von bebauten oder befestigten Flächen wie Dächern, Terrassen, Wegen, Innenhöfen usw. abfliessende Regenabwasser.

⁴Als oberirdische Gewässer gelten gemäss diesem Reglement stehende oder fliessende oberirdische Gewässer wie, Fliessgewässer, Staubecken oder Teiche.

⁵Als unterirdische Gewässer gelten Grundwasser, Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und deren Deckschicht.

II. Arten der Kanalisation und der Anschlüsse

Art 5 Anlagearten

¹Zu den Abwasseranlagen gehören:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Abwasser;
- b) das öffentliche Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser;
- c) private Kanalisationsanschlüsse für verschmutztes Abwasser;
- d) private Kanalisationsanschlüsse für nicht verschmutztes Abwasser;
- e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser;
- g) private Versickerungs- und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser;
- h) öffentliche und private Gebäudeentwässerungsanlagen;

²Es wird zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterschieden:

- a) öffentliche Anlagen, welche die Gesamtheit der für die Entwässerung und Reinigung von Abwasser von angeschlossenen oder anschliessbaren Liegenschaften erforderlichen Anlagen umfassen. Eigentümerin dieser Anlagen ist die Gemeinde;
- b) private Anlagen, welche die Gesamtheit der Kanalisationen und Anlagen umfassen, die Liegenschaften mit dem öffentlichen Kanalisationsnetz verbinden. Eigentümer dieser Anlagen ist der Grundeigentümer. Vorbehalten bleiben vertragliche Übereinkünfte zwischen der Gemeinde und Dritten, die das Eigentum der Anlagen betreffen.

³Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen wird zwischen Trennsystem und Mischsystem, unterschieden und zwar:

- a) Das Trennsystem besteht aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem zweiten Netz für das nicht verschmutzte Abwasser;
- b) Das Mischsystem besteht aus nur einem Netz für das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser (abgesehen von stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser, das weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden darf).

Art 6 Funktion

¹Die Anlagen für verschmutztes Abwasser dienen der Sammlung, der Ableitung sowie der Behandlung von solchem Abwasser.

²Die Anlagen für nicht verschmutztes Abwasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Abwassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Versickerung nicht zulassen.

Art 7 Entwässerungssysteme

¹Die Gemeinde ist für die Einrichtung, die Überwachung und den Unterhalt der Entwässerungsanlagen gemäss ihrem generellen Entwässerungsplan (GEP) zuständig. Die

Pläne sowie nachträgliche Änderungen werden gemäss den Anforderungen der zuständigen kantonalen Behörde erarbeitet und unterliegen ihrer Genehmigung. Die Pläne werden anschliessend öffentlich aufgelegt. Arbeiten zur Realisierung der Pläne bilden Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens.

²Jeder Eigentümer eines Gebäudes ist bei dessen Bau oder wesentlichen Änderungen dazu verpflichtet, das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes separat zu sammeln und abzuleiten. Dies unabhängig vom System des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

³Nicht verschmutztes Abwasser (insbesondere Regenabwasser und stetig anfallendes Abwasser), darf nicht in das Kanalisationsnetz für verschmutztes Abwasser eingeleitet werden. Nicht verschmutztes Abwasser ist im Einklang mit den im GEP festgelegten Bestimmungen und, sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, vorzugsweise im Boden versickern zu lassen (Sickergraben oder Versickerung durch belebte Bodenschicht). Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es über eine Retentionsanlage ins Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser abgeleitet werden, damit das Wasser in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann. Die Bestimmungen zur Versickerung, Retention und Einleitung werden im GEP festgelegt. Eine kantonale Bewilligungspflicht für Einleitungen, die nicht im vom Kanton genehmigten GEP vorgesehen sind, bleibt vorbehalten.

⁴Der Gemeinderat verlangt vom Eigentümer eines Gebäudes auf seine Kosten den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für nicht verschmutztes Abwasser eingerichtet ist und ein Anschluss möglich ist, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

III. Rechtsverhältnisse

Art 8 Anschlussverpflichtung

¹Im Bereich öffentlicher Kanalisationen sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Gebäuden und Liegenschaften stammende Abwasser dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuzuführen, ausgenommen das nicht verschmutzte Abwasser, das an Ort und Stelle versickert werden kann.

²Ausnahmen von der Kanalisationsanschlussverpflichtung können unter den von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Art 9 Gesuch und Bewilligung

¹Jeder private Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung einer bestehenden privaten Anlage oder Wiederinbetriebnahme einer unbenutzten privaten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

²Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

³Das Gesuch muss namentlich Folgendes enthalten:

- a) ein Situationsplan, auf dem die bestehenden öffentlichen und privaten Kanalisationen und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind;
- b) ein detaillierter Plan der neuen und abgeänderten Kontrollschächte sowie der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabseider, Schlammssammler, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen usw.;
- c) eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Dächer, Parkplätze, Verkehrswege);
- d) das Entwässerungskonzept für Regenabwasser aus befestigten Oberflächen, zusammen mit Plänen und Berechnungen der Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- e) falls bekannt, der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma;
- f) die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters;
- g) für Industrie- und Gewerbe, die nicht als Normaleinleiter betrachtet werden können, Angaben zur Abwassermenge und Schmutzfracht, die durch den Anschluss anfallen.

⁴Die Bewilligung durch den Gemeinderat gemäss Abs. 1 wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt, zusammen mit den genehmigten Plänen. Der Gemeinderat legt den oder die Anschlussstelle(n) an die öffentliche Kanalisation verbindlich fest.

⁵Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

⁶In der Praxis ist es hilfreich, wenn der Gesuchsteller die Gemeinde konsultiert, bevor er das Baubewilligungsgesuch einreicht.

Art 10 Grabungsbewilligung auf öffentlichem Grund

Wenn für den Bau oder den Unterhalt einer privaten Anschlusskanalisation Grabungsarbeiten auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art 11 Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

¹Der Bau privater Kanalisationen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Eigentümer des betreffenden öffentlichen Grundes.

²Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisation über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund unverhältnismässig teuer oder nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Enteignung zum Zwecke öffentlichen Nutzens.

³Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Abwasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten, ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren, gegen vollen Ersatz des Schadens,

dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

⁴Durchleitungsrechte öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art 12 Schuldner

¹Die Gebühren sind durch den Eigentümer der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Liegenschaft zu entrichten.

²Bei neuen Anschlüssen sind die Gebühren ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz zu entrichten.

³Im Falle eines Eigentümerwechsels übernimmt der neue Eigentümer von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. Die jährlichen Benutzungsgebühren entfallen zeitanteilig, sofern die Gemeinde über den Eigentümerwechsel informiert wurde und die Wasserzähler abgelesen wurden. Im gegenteiligen Fall ist der Eigentümer, der am 1. Januar des Abgabjahres im Grundbuch eingetragen ist, zur Entrichtung der gesamten Gebühren verpflichtet.

⁴Falls ein Gebäude mit mehreren Eigentümern über einen gemeinschaftlichen privaten Anschluss verfügt, regeln die Miteigentümer die Aufteilung aller Gebühren unter sich und subsidiär aus der Aufteilung, welche sich aus den Miteigentumsanteilen ergibt. Ist ein Eigentümer mit dieser Aufteilung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten einen separaten Zähler installieren lassen, der seinen eigenen Wasserverbrauch misst.

⁵Die Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebührezahlung.

⁶Die Aufhebung des Anschlusses führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung der Verpflichtung zur Gebührezahlung. Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Aufhebungsarbeiten bekannt.

⁷Das von Industrie-, Gartenbau- und Landwirtschaftsbetrieben, Gewerbebauten und verschiedenen Betrieben mit bedeutendem Wasserverbrauch verbrauchte Wasser, das nicht ins öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, kann separat durch einen offiziellen Zähler erfasst werden und wird gegebenenfalls nicht mit Gebühren belegt.

Art 13 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

¹Die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Art. 34 dieses Reglements sowie die allfälligen effektiven Kosten den Anschluss betreffend werden zum Zeitpunkt seiner Realisierung verrechnet.

²Die jährliche Benutzungsgebühr wird mindestens einmal pro Jahr verrechnet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

³Im Falle eines Eigentümer- oder Bezügerwechsels können Zwischenabrechnungen erstellt werden.

⁴Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

⁵Wird der Rechnungsbetrag innert der Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es wird ihm eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Die

Gemeinde ist berechtigt, nach einer weiteren Mahnung das rechtliche Inkasso einzuleiten, wobei ab dem 31. Tag ein Verzugszins berechnet wird.

⁶ Die Gemeinde kann die Rechnungsstellung sowie das Inkasso ganz oder teilweise an eine Drittunternehmung (z.B. lokaler Stromlieferant) delegieren. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Art 14 Haftung

Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen, sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

IV. Technische Vorschriften

A) Allgemeines

Art 15 Gültige Normen

Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen betreffend die Abwassereinleitung und -reinigung Anwendung, namentlich jene zur Liegenschaftsentwässerung des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

B) Bau

Art 16 Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes

Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser werden erbaut gemäss dem GEP, den Möglichkeiten des Budgets, dem Bedarf der im kommunalen Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Gebäudekomplexe befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

Art 17 Gemeinschaftliche Anschlusskanalisationen

¹Das gemeinschaftliche Bauen von privaten Anschlusskanalisationen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, vom Gemeinderat empfohlen werden.

²Die Gemeinde kann privat erstellte Entwässerungsanlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und der

Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen oder dienen könnten. Das geltende Recht betreffend die Enteignung bleibt vorbehalten.

Art 18 Ausführung der Anschlusskanalisation

¹Die Ausführung und die Abnahme der Anschlusskanalisationen haben der geltenden Norm SN 592'000 zu entsprechen.

²Die Anschlusskanalisationen sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bogen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Schachts erforderlich.

³Die Anschlusskanalisationen sind mit einer Betonummantelung und auf einem Betonfundament zu erstellen. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

⁴Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

⁵Wenn ein Eigentümer sich nicht an einen bestehenden Schacht des öffentlichen Kanalisationsnetzes anschliessen kann, erstellt der Eigentümer einen solchen an der Stelle des neuen Anschlusses auf seine Kosten. Der Schacht gehört dem Eigentümer.

⁶Der Durchmesser der Schächte für eine Tiefe von weniger als 150 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen ab 150 cm sind mindestens 80 cm Durchmesser vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 oder 80 cm Durchmesser zu versehen, deren Belastungsklasse der Situation angepasst ist. Auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Gussmodell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.

⁷Bei der Installation von Schächten ist jeweils beim Eintritt in den Schacht ein Schachtfutter zu montieren.

⁸Die Kontrollschächte sind nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zu installieren.

Art 19 Durchmesser und Gefälle der Anschlusskanalisationen

¹Eine Anschlusskanalisation muss einen Durchmesser von mindestens 12,5 cm haben.

²Eine Anschlusskanalisation muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen.

³Als minimales Gefälle gilt für verschmutztes Abwasser mindestens 2%

⁴Als minimales Gefälle für nicht verschmutztes Abwasser = 1%

Art 20 Sanierung der Untergeschosse - Pumpen

¹Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb der Rückstauenebene des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn die Anschlusskanalisation über eine sicher funktionierende Rückschlagklappe verfügt.

²Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dabei das Abwasser zur Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz hochgepumpt werden muss. Die Einleitung muss oberhalb der Rückstauenebene erfolgen.

Art 21 Aufsicht über Bauarbeiten für private Anlagen

¹Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an privaten Anlagen.

²Anschlusskanalisationen dürfen erst nach einer Ortsschau und mit schriftlicher Einwilligung der Gemeinde zugeschüttet werden. Anderenfalls ordnet die Gemeinde die erneute Freilegung der Grube auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft an.

C) Betrieb und Unterhalt

Art 22 Verbotene Einleitungen in die Kanalisation

¹Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Abwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Abwasserreinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für die Gewässer darstellen.

²Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in das Kanalisationsnetz folgender Stoffe verboten:

- a) Gas und Dämpfe;
- b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen;
- c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen;
- d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand, Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien und Brauereien;
- f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen usw.;
- g) dickflüssige und schlammige Substanzen wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zementschlamm;
- h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die den Betrieb der ARA stören können, oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennereirückstände usw.);
- i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- j) Laugen oder Säuren.

Art 23 Vorbehandlung

¹Abwasser, das schädliche Stoffe (wie die in Artikel 22 nicht abschliessend aufgeführten Stoffe) enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es einer Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unterzogen worden ist, damit es weder den Betrieb oder Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen beeinträchtigt noch eine Gefährdung für die Gewässer darstellt.

²Gegebenenfalls verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen, Brauereien, Brennereien, und Kellereien.

³Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann bei ernsthaften Zweifeln an der Qualität des eingereichten Projekts auf Kosten des Gesuchstellers eine von einem unabhängigen Dritten erstellte Expertise verlangen.

⁴Die Gemeinde erteilt die entsprechenden Bewilligungen nach Konsultation der kantonalen Dienststelle.

⁵Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

Art 24 Automobilbranche und ähnliche Betriebe

¹Betriebe der Automobilbranche und ähnliche Betriebe müssen mit einem gravitären Mineralöl- oder Koaleszenz Abscheider ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und den anderen einschlägigen Richtlinien genügen.

²Vor dem Abscheider ist immer ein Sandfang anzubringen. Sandfang und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.

³Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Vorbehandlungsanlagen führen.

Art 25 Parkplätze für Fahrzeuge

¹Parkplätze, ob Einzel- oder Sammelparkplatz, Innenparkplatz oder gedeckter Aussenparkplatz, müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbogen ausgestattet werden, der den gesetzlichen Anforderungen, VSA-Normen und den anderen einschlägigen Richtlinien genügt, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet wird.

²Regenabwasser von ungedeckten Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den Vorschriften in Art. 7 Abs. 3 und gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und den anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung nicht möglich ist, muss das Regenabwasser in die Kanalisation für nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler durchlaufen hat.

Art 26 Individuelle Abwasserreinigung

¹In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

²Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.

Art 27 Hofdüngeranlagen

Gülle- und Mistgruben müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Sie müssen den gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz entsprechen.

Art 28 Schwimmbäder, Whirlpool und ähnliche Anlagen unabhängig der Grösse

¹Schwimmbäder müssen mit einem Mehrwegventil ausgerüstet werden, um das Abwasser je nach Typ abzuleiten, und zwar:

- a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades oder dgl. muss, nach Abschaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden, in den Boden versickert oder in oberirdische Gewässer oder in eine Kanalisation für nicht verschmutztes Abwasser eingeleitet werden, und auf keinen Fall an die Kanalisation für verschmutztes Abwasser angeschlossen werden;
- b) Das zur Filter- oder Beckenreinigung verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation für verschmutztes Abwasser eingeleitet werden darf.

²Der Gemeinderat kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird, stets unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

Art 29 Unterhalt der Anlagen

¹Überwachung, Unterhalt und Reinigung öffentlicher Abwasseranlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen gemäss den geltenden Normen und Richtlinien zu Lasten der Gemeinde.

²Überwachung, Unterhalt und Reinigung privater Anschlusskanalisationen, Abwasserhebe-, Versickerungs- und Retentionsanlagen, Vorbehandlungs- oder Abwasserreinigungsanlagen sowie die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

³Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen gemäss Art. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu Lasten der betroffenen Eigentümer auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art 30 Bauarbeiten auf öffentlichem Grund

Stellt die Gemeinde bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund fest, dass die privaten Anschlusskanalisationen nicht rechtskonform oder in schlechtem Zustand sind, ordnet sie deren Neubau/Instandsetzung zu Lasten der Eigentümer an.

Art 31 Versetzung einer privaten Kanalisation

¹Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten eine private Kanalisation aus wichtigen Gründen ändern oder verlegen.

²Stellt sich dabei heraus, dass die Kanalisation defekt oder gemäss Art. 3 Abs. 1 instandgesetzt werden muss, kann der Eigentümer unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit aufgefordert werden, sich an den Kosten der Sanierung oder der rechtskonformen Instandsetzung zu beteiligen.

Art 32 Quell-, Gewässer- oder Grundwasserschutzzonen

¹Alle Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Abwasser (ARA, Sickergruben usw.), die in gesetzlich ausgeschiedenen Gewässerschutzzonen oder -arealen errichtet oder vorgesehen sind, müssen der einschlägigen Gesetzgebung sowie den betreffenden Vorschriften entsprechen.

²Insbesondere verschmutztes Abwasser, selbst wenn es behandelt worden ist, darf in solchen Zonen und Arealen nicht versickert werden.

³Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem jede in Quell- oder Gewässerschutzzonen bestehende private oder öffentliche Anlage verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden.

⁴Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -arealen erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

V. Gebühren

Art 33 Grundsätze der Finanzierung

¹Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Anlagen und Kanalisationsnetze, die der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser dienen, erhebt der Gemeinderat Gebühren.

²Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die Höhe der Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art 34 Gebührenstruktur

¹Eine **einmalige Anschlussgebühr** wird zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Privatanschlusses an das öffentliche Kanalisationsnetz erhoben. Eine zusätzliche Gebühr kann erhoben werden, falls durch einen Neu-, An- oder Umbau das Abwasservolumen zunimmt. Die einmalige Anschlussgebühr berechnet sich für Schmutzabwasser nach der Nennleistung des Wasserzählers.

²Eine Anschlussgebühr für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser wird nicht erhoben.

³Die **jährliche Benutzungsgebühr** setzt sich zusammen aus:

- a) einer **Grundgebühr** zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.).
Sie beinhaltet einen Gebührenanteil für verschmutztes Abwasser, der nach der Nennleistung des Wasserzählers berechnet wird.
- b) einer **variablen Gebühr** zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden verschmutzten Abwassers, berechnet nach dem Trinkwasserverbrauch bei häuslichem oder ähnlichem Abwasser;

⁴Die Gebühren sind in einer eigens angehängten Gebührentabelle festgelegt, welche integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements ist. Der Gemeinderat ist für die Festlegung der Gebühren im Rahmen der in dieser Gebührentabelle vorgesehenen Bandbreite zuständig, in Abhängigkeit von der Betriebsrechnung des vorgängigen Kalenderjahres und von der genehmigten langfristigen Finanzplanung sowie unter Berücksichtigung der Berechnungskriterien dieses Reglements. Die Veranlagungsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Die vom Gemeinderat beschlossenen Gebühren bedürfen nicht der Genehmigung durch den Staatsrat.

VI. Verfahren, strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel

Art 35 Durchsetzung der Vorschriften

¹Wird eine nicht konforme Situation i.S.v. Art. 3 Abs. 1 des vorliegenden Reglements festgestellt, weist der Gemeinderat den Liegenschaftseigentümer per eingeschriebenem Brief an, die notwendigen Instandsetzungen und Anpassungen, innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

²Werden daraufhin die Massnahmen nicht oder nicht vollständig innerhalb der gewährten Frist ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

³Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch den Gemeinderat eine letztmalige Mahnung mit einer allerletzten Frist an den Eigentümer.

⁴Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich auf Kosten des Eigentümers zur Ausführung schreiten.

Art 36 Rechtsmittel und Verfahren: administrativer Teil

¹Gegen jedweden Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen (administrativen) Einspracheentscheid, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art 37 Zuwiderhandlungen: strafrechtlicher Teil

¹Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse zwischen Fr. 10.00 und Fr. 10'000.00 belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG. Folgende Verhaltensweisen stellen Übertretungen dar, d.h. namentlich, wer

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder seinen Anschluss gemäss den Anweisungen der Gemeinde in Stand zu halten;
- b) vorsätzlich oder fahrlässig Stoffe in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder den Betrieb der Kläranlage gefährden oder nachteilig auf die Gewässer einwirken können;
- c) den Angestellten der Gemeinde im Fall eines Verstosses gegen Art. 3 Abs. 8 dieses Reglements den freien Zutritt verweigert.

²Vorbehalten bleiben die in der Gesetzgebung vom Bund und Kanton vorgesehene Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

³Wenn die gegen einen Erwachsenen ausgesprochene Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann, verlangt die Strafbehörde vom Straf- und Massnahmenvollzugsgericht, dass die Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt wird.

⁴Vorbehalten bleibt das anwendbare Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Verstössen Minderjähriger gegen das Gemeinderecht, das vom Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 12. November 2009 (EGJStPO) sowie vom Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 14. September 2006 (EGJStG) bezeichnet wird.

Art 38 Rechtsmittel und Verfahren: strafrechtlicher Teil

¹Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen (strafrechtlichen) Einspracheentscheid, kann nach Art. 34k ff. VVRG bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

³Wenn kein Strafbescheid erfolgen kann (Art. 34j VVRG), hat die Behörde nach Art. 34l VVRG zu verfahren. Gegen ihren Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art 39 Übergangsbestimmungen

Die einmaligen Anschlussgebühren werden für das laufende Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.

Art 40 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Es ersetzt das am 8. Oktober 2000 von der Urversammlung erlassene Abwasserreglement und hebt es auf.

Genehmigt an der Einwohnerversammlung vom 12.12.2022.

Vom Staatsrat homologiert am

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Albertine Oggier
Gemeindeschreiberin

X. Anhang / Gebühren und Tarife

Art 41 Einmalige Anschlussgebühren für Schmutzabwasser

¹ Die Abstufung der Anschlussgebühr basiert auf die Nennleistung des Wasserzählers wie folgt;

- von Fr. 1'200.00 bis Fr. 1'600.00 bei einer Nennleistung von 20 mm oder weniger
- von Fr. 1'600.00 bis Fr. 2'000.00 bei einer Nennleistung von 25 mm
- von Fr. 2'000.00 bis Fr. 2'400.00 bei einer Nennleistung von 32 mm oder grösser

² Zusätzlich wird eine einmalige Anschlussgebühr für Regenabwasser, welche anhand der an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossenen entwässerten Flächen bemessen wird, erhoben. Die Anschlussregenwassergebühr beträgt Fr. 1.00 pro m² SIA-Norm 416.

Art 42 Jährliche Grundgebühr für Schmutzabwasser

¹ Die jährliche Grundgebühr pro Anschluss, bzw. Wohneinheit, Gewerbebetrieb etc. beinhaltet einen Beitrag an der Grundinfrastruktur (Betrieb und Unterhalt).

² Grundgebühr von Fr. 180.00 bis Fr. 300.00

³ Eine Ermässigung der Grundgebühr von 10 % wird den Eigentümern gewährt, welche ihr gesamtes Regenabwasser versickern lassen oder über eine private Ableitung direkt ins oberirdische Gewässer einleiten. Die Eigentümer haben dies entsprechend der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Art 43 Variable Gebühr

¹ Einheitstarif Fr. 0.70 bis Fr. 1.10 pro m³

² Diese Tarife werden für denjenigen Teil der verbrauchten Wassermenge angewendet, welche die in der Grundgebühr enthaltene Wassermenge übersteigt.

Art 44 Staffelung der Gebührenerhöhung

In Anwendung der kantonalen Richtlinie zur Bestimmung der jährlichen Abwassergebühren zu Handen der Walliser Gemeinden ist eine Staffelung der Gebührenerhöhung über einen Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Abwasserreglements geplant. Dabei wird ein Korrekturkoeffizient K auf die variable Gebühr angewendet:

- bei Inkrafttreten des Reglements: K = 60%
- ab 1 Jahr Inkrafttreten des Reglements: K = 80%
- ab 2 Jahre Inkrafttreten des Reglements: K = 100%